Satzung

über die Gestaltungsvorschriften für die bebaute Ortslage Irmgarteichen – Bereich „Im Stift“/Dillenburger Straße, vom 19.12.2001

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) – SGV. NRW 2023 und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 286), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV. NRW S. 439), hat der Rat der Stadt Netphen am 13.12.2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus dem nachstehenden textlichen Teil und einem Abgrenzungsplan i. M. 1 : 5.000.

§ 2
Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst die Grundstücke „Am Lindenhof 2 – 8 und 3 – 13“, Dillenburger Straße 1 – 9 und 2 – 10, „Im Stift 1 und 2“, Koblenzer Straße 47 - 49 und 44 – 50 und „Im Wiesengrund 26“.

Im Einzelnen werden folgende Flurstücke der Gemarkung Irmgarteichen von der Satzung berührt:

Flur 2, Nr. 129, 142, 143, 161 – 163, 458, 459, 461 – 463, 483 – 486, 491 – 493 und 499
Flur 4, Nr. 18, 29, 30, 35, 36, 219, 226, 288, 298, 310 – 313, 315 - 318, 319 – 324
Flur 5, Nr. 68, 70 und 71

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NRW.

§ 4
Besondere Anforderungen

1. Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Neigung $\geq 38°$ zulässig.

2. Die unter 1 getroffene Festsetzung gilt nicht für Garagen und eingeschossige Anbauten sowie für Gebäudeteile.

3. Als Dacheindeckungen sind zulässig:

 1. Naturschieferschablonen, 2. Kunstschieferschablonen, 3. Pfannen, 4. Bitumenschindeln

 Für die v. g. Materialien sind nur die Farben Grau und Braun zulässig. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton mindestens nussbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.

Nicht zulässig sind glasierte Materialien.

4. Dachaufbauten sind zulässig, wenn

 a) sie max. 50 % der darunter liegenden Wandlänge nicht überschreiten.
 b) die Neigung des Hauptdaches mindestens 35° beträgt.
 c) sie bei Dachneigungen < 35° als Quergiebel ausgebildet werden.

§ 5
Abweichungen

Für Abweichungen gilt § 73 in Verbindung mit § 86 (5) BauO NRW.

§ 6
Bußgeldvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese örtliche Bauvorschrift zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 (1) BauO NRW.

§ 7
Inkrafttreten

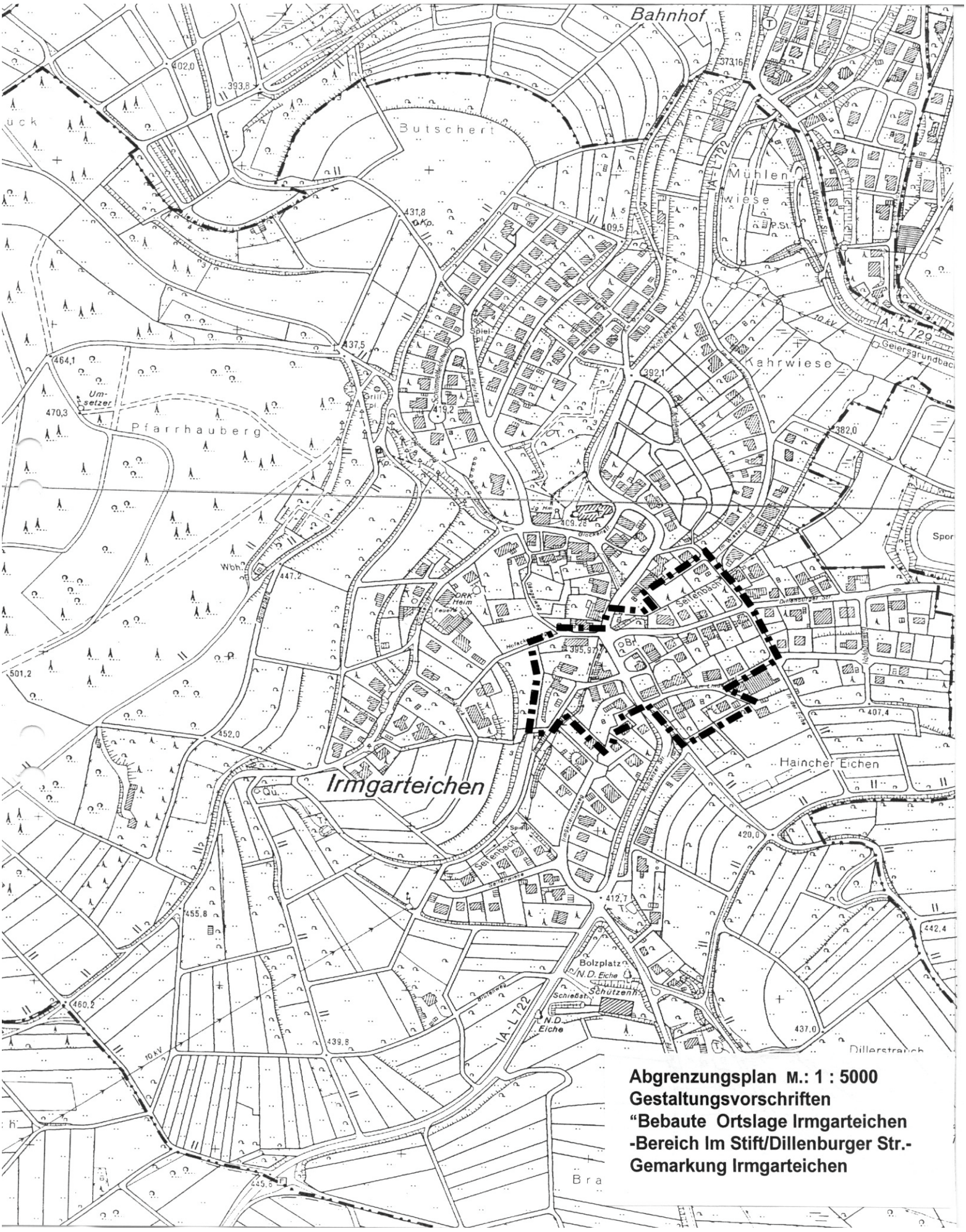
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der Ortsteil Irmgarteichen wird topographisch aber auch baulich von dem „Kirchenhügel“ geprägt. An der zentralen Pfarrkirche „St. Cäcilia“, die als Baudenkmal eingetragen ist, orientieren sich die umliegenden Gebäude, wovon ein weiteres als Baudenkmal eingetragen ist, und auch die Erschließungsanlagen. Bei der Bebauung des Gebietes der Gestaltungsvorschriften handelt es sich weitgehend um ältere Gebäude, die in der Dachgestaltung, insbesondere bei der Farbwahl, ein einheitliches Gesamtbild ergeben. Diese über die Jahrhunderte gewachsenen Merkmale machen den unverwechselbaren Charakter des Ortes Irmgarteichen aus. Dieses vertraute Ortsbild gilt es zu wahren. Die Gestaltungssatzung soll daher die notwendigen Regelungen treffen für

- Dachform
- Dachneigung
- Dachfarbe
- Dachaufbauten.

Dabei wird sich an der vorhandenen Situation orientiert.



Abgrenzungsplan M.: 1 : 5000
Gestaltungsvorschriften
"Bebaute Ortslage Irmgarteichen
-Bereich Im Stift/Dillenburger Str.-
Gemarkung Irmgarteichen